

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 14

Bielefeld, den 20. September

1956

**Inhalt:** 1. Ordnung für den Predigtendienst von Diakonen, Gemeindehelfern, Katechetten, Volksmissionaren, Jugendsekretären vom 23. August 1956. 2. 10. Heinrich-Schütz-Fest Düsseldorf 1956. 3. Prüfung für Kirchenmusiker. 4. Unfallversicherung der Ehefrau eines Küsters. 5. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Rotthausen und Katernberg. 6. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Recklinghausen und Hüls. 7.—16. Pfarrstellenerrichtungsurkunden betr. die Kirchengemeinden Büren, Dortmund-Eving, Dortmund-Nicolai, Dortmund-Paulus, Hemer, Heesen, Hiltrop, Lüdenscheid, Lünen, Westerholt-Bertlich. 17. Persönliche und andere Nachrichten. 18. Erschienene Bücher und Schriften.

### Ordnung für den Predigtdienst von Diakonen, Gemeindehelfern, Katechetten, Volksmissionaren, Jugendsekretären vom 23. August 1956

#### § 1

Diakone, Gemeindehelfer, Katechetten, Volksmissionare und Jugendsekretäre, die hauptamtlich im Dienst der Kirche stehen (einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Werkes) können auf Antrag des Presbyteriums, des Kreissydonalvorstandes bzw. des Vorstandes des kirchlichen Werkes widerruflich mit der regelmäßigen oder der gelegentlichen Ausübung des Predigtendienstes beauftragt werden, wenn die Notwendigkeit dafür gegeben ist. Diese ist nur als gegeben zu erachten, sofern und solange ordinierte Amtsträger für diesen Dienst nicht zur Verfügung stehen. In besonderen Fällen kann das Recht zur Verwaltung der Sakramente zuerkannt werden.

#### § 2

Voraussetzung für die Beauftragung ist, daß der zu Beauftragende sich mindestens 3 Jahre im kirchlichen Dienst bewährt hat und über die nötigen Gaben verfügt.

#### § 3

Die Beauftragung erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Antrag der zuständigen Körperschaft nach Zustimmung des zuständigen Superintendenten.

#### § 4

Die zu Beauftragenden nehmen an Rüstzeiten teil, zu denen sie durch das Landeskirchenamt einberufen werden.

#### § 5

Die Beauftragung erfolgt unter Verpflichtung auf die Heilige Schrift und die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnisschriften.

#### § 6

Die Beauftragten unterstehen hinsichtlich dieses Dienstes der besonderen Aufsicht des zuständigen Superintendenten.

#### § 7

Erfolgt die Beauftragung zu regelmäßigem Predigtendienst, so kann eine Funktionszulage gewährt werden. Diese bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 23. August 1956

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
D. Lücking

### 10. Heinrich-Schütz-Fest Düsseldorf 1956

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 9. 1956  
Nr. 16498/A 10—11

Die Neue Schütz-Gesellschaft hat in Verbindung mit dem Evangelischen Arbeitsausschuß in Düsseldorf, den Evangelischen Kantoreien in Düsseldorf und der Landeskirchenmusikschule der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 10. Heinrich-Schütz-Fest in Düsseldorf eingeladen. Die Veranstaltungen finden in der Zeit vom 16. bis 21. Oktober 1956 in Kirchen und Festsälen der Stadt Düsseldorf statt. Die Gesamtleitung hat Herr Landeskirchenmusikdirektor Gerhard Schwarz in Düsseldorf. Nachfragen in Bezug auf die Folge der Veranstaltungen, Karten- und Quartierbestellungen sind an das Sekretariat des 10. Heinrich-Schütz-Festes Düsseldorf 1956 in (22a) Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 39, zu richten, wo sich vom 10. Oktober 1956 an auch das Tagungsbüro befindet.

### Prüfung für Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 8. 1956  
Nr. 12545 II/A 10—05

Die nächste Prüfung für Kirchenmusiker (B- und C-Prüfung) findet am 1. und 2. Oktober 1956 in der Landeskirchenmusikschule in Herford, Parkstraße 16, statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind umgehend an das Landeskirchenamt in Bielefeld, Alt-

städter-Kirchplatz 5, Postfach 1039, zu richten. Folgende Unterlagen sind der Meldung beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf,
- b) amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- c) Nachweis über die allgemeine und kirchenmusikalische Ausbildung,
- d) Tauf- und Konfirmationsschein,
- e) versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am gottesdienstlichen und kirchlichen Leben und
- f) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsbestimmungen sind in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblattes 1954 abgedruckt.

Die Prüfungsgebühr beträgt für die Absolventen der Landeskirchenmusikschule 10,— DM, für andere Bewerber 25,— DM (C- und B-Prüfung); sie ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Die Konten der Landeskirchenkasse sind: Postscheckkonto Dortmund 140 69 und Giro-Konto 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld.

## Unfallversicherung der Ehefrau eines Küsters

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 10. 8. 1956  
Nr. 11763 II/B 9—31

Die Ehefrau eines Küsters genießt für die Reinigungsarbeiten in den Räumen der Kirchengemeinde, welche sie im Rahmen des auf den Namen ihres Ehegatten ausgestellten Dienstvertrages verrichtet, den Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft für reichgesetzliche Unfallversicherung. Bei Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles werden Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt.

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner des Gemeindeteils „Beisen“, der zur Stadt Essen gehört, werden aus der zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde **Rotthausen**, Kirchenkreis Gelsenkirchen, ausgepfarrt und in die zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörende Evangelische Kirchengemeinde **Katernberg**, Kirchenkreis Essen, umpfarrt.

### § 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. 5. 1956

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche im Rheinland**  
L. S. Schlingensiepen Ulrich  
Bielefeld, den 28. März 1956

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**  
In Vertretung  
(L. S.) Dr. Thümmel  
Nr. 23080/A 5—05 b Rotthausen

Die von den Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen am 28. 3. 1956 und der Evangelischen Kirche im Rheinland am 22. 5. 1956 beurkundete Umpfarrung der evangelischen Einwohner des Gemeindeteiles Beisen aus der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen in Gelsenkirchen-Rotthausen in die Evangelische Kirchengemeinde Katernberg in Essen-Katernberg wird hiermit staatlich genehmigt.

Düsseldorf, 17. August 1956

**Der Regierungspräsident**  
(L. S.) Baurichter  
Münster i. W., den 3. 8. 1956

**Der Regierungspräsident**  
(L. S.) Hackethal

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die im Gebiet Sinsen wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde **Recklinghausen** in die Evangelische Kirchengemeinde **Hüls**, beide zum Kirchenkreis Recklinghausen gehörig, umpfarrt.

### § 2

Der aus der Kirchengemeinde Recklinghausen in die Kirchengemeinde Hüls umzupfarrende Gebietsteil Sinsen wird wie folgt begrenzt:

Im Osten und Norden bildet die Grenze des Amtes Marl gleichzeitig auch die kirchliche Grenze bis 450 m westlich der Heilstätte Haardtheim. Hier wendet sie sich am Ostrand der Parzellen 339, 340 und 341 nach Westsüdwesten, biegt dann nach Ostsüdost über den Waldweg und verläuft beim Auftreffen auf den Fahrweg zusammen mit diesem in südwestlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Recklinghausen/Haltern. Dieser folgt sie 750 m in südöstlicher Richtung bis auf den Fahrweg 250 m westlich des Punktes 82,4 überquert die Straße Bahnhof Sinsen/Lenkerbeck und erreicht in einem nach Nordwesten geöffneten Halbkreis den Gr. Bach. Sie folgt diesem in ost-südöstlicher Richtung bis „Bad“, wendet sich dann — dieses ausschließend — über die nach Süden verlaufenden Feldwege bis zur Nordgrenze des Stadtkreises Recklinghausen. Diese bildet dann in östlicher Richtung gleichzeitig die Südgrenze des auszupfarrenden Gebietsteils bis zum oben erwähnten Ausgangspunkt.

### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 1956 in Kraft.  
Bielefeld, den 28. März 1956

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**  
In Vertretung  
(L. S.) Dr. Thümmel  
Nr. 4497/A 5—05 b

Die nach vorstehender Urkunde vom 28. März 1956 — 4497/A 5—05 b — ausgesprochene Umpfarrung aus der Evgl. Kirchengemeinde Recklinghausen

sen in die Evgl. Kirchengemeinde Hüls wird hiermit gemäß Art. 4 des Gesetzes betr. die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (GS. S. 221) staatsaufsichtlich genehmigt.

Münster/Westf., den 27 Juli 1956

**Der Regierungspräsident**

(L. S.) Hackethal

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evang.-luth. Kirchengemeinde Büren, Kirchenkreis Paderborn, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Wevelsburg errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.  
Bielefeld, den 7. August 1956

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Thümmel  
Nr. 13593/Büren 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Eving, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.  
Bielefeld, den 28. August 1956

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Steckelmann  
Nr. 14478/Eving 1 (4)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen St. Nicolai-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.  
Bielefeld, den 28. August 1956

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Steckelmann  
Nr. 14468/Dortmund-Nic. 1 (4)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.  
Bielefeld, den 28. August 1956

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Steckelmann  
Nr. 14467/Dortm.-Paulus 1 (4)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1956 in Kraft.  
Bielefeld, den 28. Juli 1956

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Thümmel  
Nr. 12531 II/Hemer 1 (5)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerriichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Heessen, Kirchenkreis Hamm, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Heessen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 18. August 1956

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Steckelmann

Nr. 13591/Heessen 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerriichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hilstrup, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 28. August 1956

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) D. Lücking

Nr. 13592/Hilstrup 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerriichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird eine weitere (10.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 23. August 1956

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Steckelmann

Nr. 14017/Lüdenscheid 1 (10)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerriichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 28. August 1956

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Steckelmann

Nr. 14466/Lünen 1 (5)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerriichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 25. August 1956

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Steckelmann

Nr. 13587/Westerholt-Bertlich 1 (2)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Bestätigt sind

die von der Kreissynode Paderborn am 27. Juni 1956 vollzogenen Wahlen

des Pfarrers Christian Harre zum Superintendenten,

des Pfarrers Karl Scheer zum Synodalassessor,

des Pfarrers Fritz Knöch zum stellvertretenden Synodalassessor

des Kirchenkreises Paderborn.

### Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Heinrich Jochums zum Direktor der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland in Wuppertal-Elberfeld freigewordene Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eisfeld, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Übertritt des zum Superintendenten gewählten Pfarrers Blesken in die (1.) Pfarrstelle erledigte (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

die Stelle des Schulpfarrers am Ev. Stift. Gymnasium Gütersloh — verbunden mit zwei Alumnaten — zum 1. April 1957, da der bisherige Stelleninhaber nach zehnjähriger Tätigkeit in den Gemeindedienst zurückkehrt.

Gesucht wird ein aus Gemeinde- oder Jugendarbeit kommender Theologe, der das Anstaltspfarramt (Gottesdienst, Konfirmandenunterricht) wahrnimmt, etwa zehn Wochenstunden Religionsunterricht erteilt, sich seelsorgerlich für die Schülerschaft verantwortlich weiß und zu geistlichem Kontakt und Austausch mit dem Lehrkörper bereit ist. Das Amt fordert einen vielseitig aufgeschlossenen, jugendnahen Menschen, der in freier Initiative an der inneren Gestaltung des Schullebens mitwirken möchte. — Hinreichende Pfarrwohnung mit Garten ist vorhanden.

Bewerbungen erbittet der Vorsitzende des Kuratoriums des Ev. Stift. Gymnasiums, Gütersloh, Postfach 38.

### Berufen sind

Pfarrer Kurt Fliegenschmidt, früher Pfarrer in Sachsen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ueckendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des nach Schwerte (Ruhr) berufenen Pfarrers Jörgens;

Hilfsprediger Dr. Walter Cleve zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchen-

kreis Lüdenscheid, als Nachfolger des nach Hellen-Loh berufenen Pfarrers Wisseler;

Hilfsprediger Erland Geck zum Pfarrer der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete (9.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Dieter Schellong zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des Pfarrers Grone-meyer, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Heinz Georg Weber zum Pfarrer der Kirchengemeinde Heeren, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des Pfarrers Friedrich Schulze, der in den Ruhestand getreten ist.

### Ordiniert sind

Hilfsprediger Max Huber am 2. September 1956 in Enger;

Hilfsprediger Harro von Krause am 29. Juli 1956 in Münster;

Hilfsprediger Walther Klie am 29. Juli 1956 an Hagedorn;

Hilfsprediger Martin Loerbroks am 19. August 1956 in Dortmund-Huckarde;

Hilfsprediger Ernst-Joachim Steffler am 2. September in Minden.

### Gestorben sind

Pfarrer Friedrich Bolz in Freckenhorst, Bez. Ostfeld, Kirchenkreis Münster, am 17. August 1956 im 60. Lebensjahr;

Pfarrer Johannes Scholz in Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, am 31. August 1956 im 61. Lebensjahr.

### Stellenangebot

An den Städtischen Handelslehranstalten und an der Gewerblichen Berufsschule in Münster soll je eine Katechetenstelle zum 1. Oktober 1956 errichtet werden. Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Münster, z. Hd. des Vorsitzenden, Pfarrer Felmy in Münster, Hammerstraße 164.

### Stellengesuch

Ostvertriebener Küster, von 1928 bis 1946 im kirchlichen Dienst, 57 Jahre, gelernter Schlosser, jetzt in einem chemischen Betrieb tätig, sucht wieder Tätigkeit als Küster. Anfragen an Max Röhrich in (21b) Hagen (Westf.), Dreieckstr. 3.

## Erschienene Bücher und Schriften

„Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835“ von Dr. theol. Walter Göbell, Dozent an der Universität Kiel, 2. Band, Düsseldorf 1954, Verlag des Presseverbandes der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf, 620 S., DM 28.—.

6 Jahre nach dem 1. Band von Göbells grundlegendem Werk ist nunmehr der zweite und letzte Band erschienen. Enthielt der erste Band des Werden der presbyterial-synodalen Ordnung und ihren theologischen Gehalt, so bringt Göbell nunmehr im Anschlußbande eine Urkundensammlung zur Rechtsgeschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung. Mit Recht weist der Ver-

fasser darauf hin, daß das evangelische Kirchenrecht, wie es früher in der K.O. von 1835 vorliegt, in seiner Bedeutung weit über die Grenzen der beiden westlichen Kirchengebiete hinausgeht.

Bei dem ungeheuer reichen Inhalt können wir nur auf einzelnes hinweisen. An den Anfang ist der von Superintendent B ä d e k e r in Dahl 1807 verfaßte Entwurf einer neuen K.O. für die evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark gestellt. Es folgen die Bemühungen und Auseinandersetzungen um Wiederherstellung der Ordnung, hierzu sind die Akten des Präses Roß, die Erklärung der Pfarrkonvente und Synoden der folgenden Jahre wiedergegeben. Sie schließen ab mit dem Urtext der K.O. von 1835. Die kirchlichen und staatlichen Archive sind ausgeschöpft und ihre Akten in ausführlichem Verzeichnis zusammengestellt worden. Das Literaturverzeichnis — für die Kenntnis der rheinisch-westfälischen Kirchengeschichte überaus wertvoll und bis zur neuesten Zeit ergänzt — umfaßt 65 Seiten. Die für den Gebrauch notwendigen Personen-, Orts- und Sachverzeichnisse schließen den Band ab.

Dabei ist keineswegs der vorliegende Band einseitig ausgerichtet. Er enthält wertvolle Unterlagen nach manchen Seiten hin, so für eine Biographie des so verschieden beurteilten Präses Roß — man beachte die ergreifende erste Ablehnung seiner Berufung nach Berlin —, ferner für die Entstehung der Union, für den Kampf gegen die Agende (Fliedner u. a.).

An äußerem Umfang enthält der 2. Band mehr als das Doppelte des ersten: 300 Seiten mehr bei engerem Druck. Schon aus diesem Grunde konnte der 2. Band nicht zum Preise des ersten hergestellt werden. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, daß der Verlag beide Bände zusammen mit DM 40.— abgibt. Unsere Büchereien und Archive sollten sich die Gelegenheit zum Erwerb nicht entgehen lassen, zumal nur noch eine geringe Anzahl von Band I. vorhanden ist.

Wir können nur mit herzlichem Danke an den Verfasser schließen, der in vieljähriger Arbeit ein bedeutungsvolles Werk schuf, wie es die Rheinisch-Westfälische Kirche seit langem nicht mehr erhalten hat.

„Die Kirche in der modernen Gesellschaft“ von Professor D. Dr. Heinz-Dietrich Wendland (Entscheidungsfragen für das kirchliche Handeln im Zeitalter der Massenwelt), Umfang: 248 Seiten, Preis in Leinen: 14,80 DM.

Das Buch zeigt den Strukturwandel der modernen Gesellschaft mit allen seinen Konsequenzen für die christliche Gemeinde in gut fundierter und verständlicher Darstellungsweise auf. Es ist von daher eine Hilfe für alle Gemeindeglieder heute.

Zum Teil fußt das Buch auf Erfahrungen und Untersuchungen, die vom Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst gemacht

worden sind. Es zeigt die theoretische Grundlage auf, nach der auch das Sozialamt seine Tätigkeit vollführt. Angesichts der Bedeutung, die dem hier behandelten Gegenstand zukommt, weisen wir mit besonderer Empfehlung auf das Buch hin. Die Kosten der Anschaffung können auf die Kirchenkassen übernommen werden.

Helmuth Schreiner: Ist die Bibel Gottes Wort? Luther-Verlag Witten o. J. (1953), kart. DM 3,80.

Diese Schrift des Ordinarius für Praktische Theologie in Münster — ein gründlich überarbeiteter Aufsatz aus den Pastoralblättern (1942/43) — ist offensichtlich aus der Not des akademischen Lehramtes und der Gemeindeglieder hervorgewachsen. Sie will als „Beitrag zum heutigen Gespräch zwischen Theologie und Gemeinde“ helfen, diese Not zu verringern.

Die Gegensätze Entmythologisierung und Neupietismus ringen um das alte Problem der Inspirationslehre. Einer kritischen Darstellung von Bultmanns Gedanken, die vor allem dessen Maßstäbe, Trennung von Wert- und Seinsurteil und den Versuch, von der Christustat ohne Mythos zu reden infrage stellt, folgt eine kritische Schilderung der Gedankengänge Friedrich Heitmüllers, wobei darauf hingewiesen wird, daß Heitmüller doch eine mechanisch-magische Diktat-Inspiration vertritt; freilich der — heute durch Abschreibfehler usw. entstellten — „fehler- und irrumsfreien Urschriften der Apostel und Propheten“ (S. 34).

Dem stellt Schreiner seine Schriftlehre gegenüber: „Die Heilige Schrift ist Gottes Wort, geborgen und verhüllt im Menschenwort (unvermischt und ungetrennt, S. 52) . . . Ich glaube, daß das Wort der Heiligen Schrift vom Heiligen Geist eingegeben und von empfangsbereiten Menschen geschrieben, eine Gestalt der Gnade sei, durch die sich Gott vor mir finden lassen will“ (S. 50).

Der Verfasser sieht in der verschiedenartigen Fassung der Inspirationslehre keinen Anlaß, nach einem Disziplinarverfahren zu schreien, sondern einen Reichtum, den es im brüderlichen Gespräch und Aufeinander-Hören zu nutzen gilt. Dabei bittet er die „Christen in der Gemeinde und den ‚Gemeinschaften‘ . . . etwas vorsichtiger und etwas bescheidener die wissenschaftliche Theologie“ zu „verfolgen“ (S. 57) und mahnt die Theologen, „ehrfurchtsvoller gegenüber der Bibel“ zu sein und in erster Linie die Wahrheit des biblischen Zeugnisses positiv herauszuarbeiten, statt sich an der Negation der biblischen Tradition zu freuen.

Im Anhang werden zwei auf der Verbalinspiration fußende Flugblätter gegen Bultmann, Teile eines Bultmann kritisierenden Vortrags von Friedrich Brunstäd und die „Meditation und Gebet am Himmelfahrtstage“ des im ganzen Buch viel zitierten Johann Georg Hamann abgedruckt.